Bekanntmachung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1052

Hamburg, 9. November 2026 – Der Vorstand der Evotec SE (Frankfurter Wertpapierbörse, ISIN: DE0005664809 und Nasdaq, ISIN: US30050E1055) hat am 9. November 2026 beschlossen, ein Aktienrückkaufprogramm durchzuführen.

Es ist beabsichtigt, im Zeitraum vom 10. November 2026 bis zum 18. Dezember 2026 bis zu 365.000 Stück Evotec-Aktien zu einem Gesamtkaufpreis von bis zu EUR 2.000.000 ohne Erwerbsnebenkosten zu erwerben. Der Erwerb erfolgt ausschließlich über die Börse im elektronischen Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra).

Der Vorstand macht von der durch § 71 Abs. 1 Nr. 2 AktG vorgesehenen Möglichkeit zum Erwerb eigener Aktien Gebrauch. Die im Rahmen des Programms zurückgekauften Aktien sollen nach Erwerb durch die Gesellschaft in American Depositary Shares (ADS) umgewandelt werden. Diese ADS sollen ausschließlich zur Erfüllung entsprechender Verpflichtungen im Rahmen eines Belegschaftsaktienprogramms verwendet werden und an Personen ausgegeben werden, die bei der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen beschäftigt sind oder waren.

Der Rückkauf erfolgt nach Maßgabe der Safe-Harbour-Regelungen des Artikels 5 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 in Verbindung mit den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1052 und in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Rule 10b5-1(c)(1)(i) Absätze (A) und (B) gemäß dem US-Securities Exchange Act von 1934.

Der Aktienrückkauf wird im Auftrag der Evotec SE durch Einschaltung eines unabhängigen Kreditinstituts erfolgen. Das Kreditinstitut trifft seine Entscheidungen über den Zeitpunkt des Erwerbs von Aktien der Evotec SE nach Maßgabe des Art. 4 Abs. 2 Buchstabe b) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1052 unabhängig und unbeeinflusst von der Evotec SE.

Der Aktienrückkauf wird im Einklang mit den Handelsbedingungen des Artikels 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 erfolgen. Die mit dem Aktienrückkaufprogramm zusammenhängenden Transaktionen werden in einer den Anforderungen des Artikels 5 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 und Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1052 entsprechenden Weise spätestens am Ende des siebten Handelstags nach deren Ausführung angemessen bekanntgegeben. Darüber hinaus wird die Evotec SE die bekanntgegebenen Geschäfte auf der Webseite der Gesellschaft unter www.evotec.com im Bereich „Investor Relations & News“ veröffentlichen und dafür sorgen, dass die Informationen ab dem Tag der Bekanntgabe mindestens fünf Jahre öffentlich zugänglich bleiben.

Der Vorstand der Evotec SE kann das Aktienrückkaufprogramm im Einklang mit den zu beachtenden rechtlichen Vorgaben jederzeit beenden, aussetzen und wieder aufnehmen.

Evotec SE
Der Vorstand